FILMFÖRDERUNGSANSTALT

- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -

Richtlinie für die Referenzförderung für Verleihunternehmen

(§§ 127 bis 133 Filmförderungsgesetz (FFG))

Präambel

Die von öffentlichen Fördereinrichtungen gewährten Förderhilfen dürfen bei Maßnahmen, welche unmittelbar den Absatz von Filmen zum Gegenstand haben, insgesamt 50 Prozent der anerkennungsfähigen Gesamtkosten der Fördermaßnahme nicht übersteigen. Auf Antrag kann der Vorstand bei schwierigen Filmen – bei Vereinbarkeit mit Regelungen der Europäischen Union – ab- weichend hiervon eine Förderintensität von bis zu 70 Prozent zulassen.

§ 1 Grundsatz

Dem/der Verleiher/in eines programmfüllenden Films, der innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach der Erstaufführung in einem deutschen Kino 100.000 Referenzpunkte erreicht hat, wird eine Förderhilfe als Zuschuss für den Verleih eines neuen Films im Sinne von §§ 41 bis 48 FFG gewährt. Die Referenzpunkte werden nach Maßgabe der in § 127 Abs. 2 FFG genannten Kriterien ermittelt.

§ 2 Antragsteller/in

- (1) Förderhilfen können Verleihunternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Inland beantragen.
- (2) Im Antrag ist anzugeben, ob es sich beim/der Antragsteller/in um ein Kleinstunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) handelt¹.

§ 3 Verwendungszweck

- (1) Die Förderhilfen sind vorrangig für den Verleih eines neuen Films im Sinne der §§ 41 bis 48 FFG zu verwenden.
- (2) Die Förderhilfen dürfen verwendet werden
 - 1. zur Finanzierung von Garantiezahlungen für den Erwerb von Auswertungsrechten an nach diesem Gesetz geförderten Filmen,
 - 2. zur Deckung von Vorkosten, wie
 - a) Beiprogrammfilm;
 - b) Analoge und digitale Kopien (DCP) für Hauptfilm, sämtliche Teaser und Trailer , entsprechende Schlüssel (Key Delivery Message, KDM) und Virtual Print Fees zuzüglich Verpackung und Transport analoger oder digitaler (Downloadportale, Satellitenübertragung) Kopien, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten;

Stand: 01.01.2022 Seite 1/4

_

¹ Nach der Definition der Europäischen Kommission (Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) 651/2014) zählt ein Unternehmen zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens € 50 Millionen erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal € 43 Millionen aufweist. Bei einem Unternehmen, das Teil einer größeren Gruppe ist, müssen je nach Höhe der Beteiligung die Mitarbeiterzahl und der Umsatz bzw. die Bilanzsumme der Gruppe mit berücksichtigt werden.

- c) Interpositiv und Internegativ sowie Erstellung eines DCDM (Digital Cinema Distribution Master) für die digitale Kinoauswertung, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten:
- Synchronisation sowie IT-Band und Untertitelung, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten;
- e) Negativ-Versicherung und sonstige filmbezogene Versicherung, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten;
- f) Archivierung bzw. Vorhaltung der analogen und digitalen Kinofassung für Repertoireauswertungen;
- g) Herstellung von Teasern und Trailern sowie der zur redaktionellen Berichterstattung bestimmten Materialien, z.B. electronic press kit und "making of", falls diese nicht vom/von der Produzenten/in geliefert werden;
- h) Dem Film konkret zurechenbare Kosten für Standard-Werbematerial (insbesondere Haupt- und Teaserplakate, sämtliche Werbematerialien in digitaler- und Printform sowie für TV):
- i) Kosten von Marketing-/Promotionsagenturen zu marktüblichen Preisen, ohne Aufschlagsberechnungen auf weitere Spesen/Provisionen bei Einschaltung von Drittagenturen
- Ur- und Erstaufführungswerbemaßnahmen, die sich unmittelbar an Filmbesucher richten sowie filmbezogene Inserate in der Filmfachpresse und etwaige Filmpremierenveranstaltungen;
- k) Produktionspresse sowie Verleihpresse und sonstige filmbezogene Promotion im Einvernehmen mit dem/der Produzenten/in, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten;
- Rechtsverfolgung gegenüber filmbezogenen Ansprüchen;
- Konkret nachgewiesene Finanzierung der Verleihvorkosten, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten, allerdings höchstens bis zu 8 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank;
- n) Abgaben, insbesondere Zoll im grenzüberschreitenden Verkehr;
- o) Gebühren der FSK soweit nicht ausnahmsweise in den
- p) Gebühren der FBW Herstellungskosten enthalten
- q) Abrechnungskontrolle des Verleiherverbandes
- r) Treuhandgebühr

Die vorgenannte Kostenaufstellung gilt sinngemäß für die anerkennungsfähigen Kosten für den Verleih und Vertrieb von Kurzfilmen.

- 3. zur Herstellung von barrierefreien Fassungen oder Fremdsprachenfassungen von Filmen,
- 4. für außergewöhnliche oder beispielhafte filmwirtschaftliche Werbemaßnahmen,
- 5. für besonderen Aufwand beim Absatz von Kinderfilmen,
- 6. für Maßnahmen zur Erweiterung bestehender und Erschließung neuer Absatzmärkte für Filme,
- 7. für Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit, die darauf gerichtet sind, den Absatz zu verbessern.
- 8 .für eine nicht nur kurzfristige Aufstockung des Eigenkapitals im Interesse der Strukturverbesserung des Unternehmens. Näheres hierzu regelt die Richtlinie Referenzfilmförderung (D.2).

§ 4 Antrags- und Verwendungsfrist

(1) Ein Antrag wird bei der Zuerkennung nur dann im Kalenderjahr der Antragstellung berücksichtigt, wenn er bis zum 31. Januar des Jahres der Antragstellung gestellt wird (Ausschlussfrist).

Stand: 01.01.2022 Seite 2/4

- (2) Der Antrag auf Zuerkennung der Förderung ist spätestens 15 Monate, bei Dokumentar- und Kinderfilmen spätestens 39 Monate nach der Erstaufführung des Referenzfilmes zu stellen (Antrag auf Zuerkennung,).
- (3) Der/die Antragsteller/in ist verpflichtet, die Förderhilfen spätestens bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlass des jeweiligen Zuerkennungsbescheids für eine Maßnahme nach § 3 dieser Richtlinie zu verwenden (Antrag auf Auszahlung).

§ 5 Einhaltung der Fernseh- und Videosperrfrist sowie der Spesenhöchstsätze

- (1) Es wird auf die Regelungen der §§ 53 bis 57 FFG verwiesen.
- (2) Für die Verleih- und Vertriebsspesen gelten die Höchstsätze der §§ 26, 27, 28, 29, 30 der Richtlinie Projektfilmförderung (D.1).

§ 6 Auszahlung des Zuschusses

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in zwei Raten. Die Auszahlung der ersten Rate in Höhe von 75 Prozent erfolgt nach Prüfung der geschlossenen Finanzierung und der Nachweise der Mitförderer sowie der Bestätigung der Eigenmittel durch eine Bank oder einen/eine Steuerberater/in/ Wirtschaftsprüfer/in. Auch ist die Vorlage der vorläufigen BAFA-Bescheinigung erforderlich. Die restlichen 25 Prozent werden nach Abschluss des Verleihgeschäfts und Prüfung der Schlusskosten ausgezahlt. Vor der Auszahlung der Schlussrate hat der/die Verleiher/in außerdem die Erstellung eines DCDM (Digital Cinema Distribution Master) für die digitale Kinoauswertung sowie die Herstellung einer barrierefreien Fassung in deutscher Sprache nachzuweisen. Von der Verpflichtung zur Herstellung einer barrierefreien Fassung kann der Vorstand eine Ausnahme zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Vorhabens dies rechtfertigt. Die Auszahlung der Förderhilfen ist zu versagen, wenn der/die Antragsteller/in bei einem Antrag auf Förderung nach dem FFG für ein anderes Filmvorhaben vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über wesentliche Auszahlungsvoraussetzungen gemacht hat.

§ 7 Zusätzliche Filmkopien

Um auf eine flächendeckende Versorgung mit qualitätsvollen Filmen hinzuwirken, ist der/die Förderempfänger/in bei der Verwendung von Referenzmitteln für Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 verpflichtet 2 bis 5 Prozent der Filmkopien in Orten oder räumlich selbstständigen Ortsteilen mit in der Regel bis zu 20.000 Einwohnern einzusetzen. Ausnahmen hiervon sind möglich.

§ 8 Subventionserhebliche Tatsachen

Die gem. §§ 4 und 6 dieser Richtlinie die in den Antragsformularen der FFA vom/von der Antragsteller/in anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch.

§ 9 Anwendbarkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Stand: 01.01.2022 Seite 3/4